

**Fischereiverein  
Schwarzenbach/S. - Förmitzspeicher e. V.**



**Gewässerordnung für Gastangler**

**Preise für Erlaubnisscheine**

Jahreskarte Förmitzspeicher	150,-- €
Monatskarte Förmitzspeicher	70,-- €
Wochenkarte Förmitzspeicher	50,-- €
Wochenkarte Förmitzspeicher vergünstigt gegen Vorlage des Übernachtungsnachweises durch Fremdenverkehrsverein Schwarzenbach/s.	40,-- €
Tageskarte Förmitzspeicher	12,-- €
Tageskarte Sächsische Saale	12,-- €

**Kartenausgabestellen:**

Tankstelle Purucker, Kirchenlamitzer Str. 36  
95126 Schwarzenbach/Saale, Tel. 09284/7636

Angler-Zentrum Fichtelgebirge Cyris, Theodor-Heuss-Str. 3  
95632 Wunsiedel, Tel. 09232/5221

Fisherman`s World Bayreuth, Ottostraße 15,  
95448 Bayreuth, Tel. 0921/34777099

Gasthof zur Schmiede, Inh. Roland Seuß, Schwarzenbacher Str. 7,  
95237 Weißdorf, Tel. 09251/6953

Angelspezi Hof, Schleizer Str. 49, 95030 Hof, Tel. 09281/1441962

**Gewässeröffnungszeiten:**

Förmitzspeicher Hauptsee	ganzjährig geöffnet
Förmitzspeicher Vorsee	vom 01.05., 06:00 Uhr bis 31.12.
Sächsische Saale	ganzjährig geöffnet

Die Gewässer Förmitzspeicher Hauptsee und Vorseer dürfen mit zwei Handangeln befischt werden. Dabei dürfen beim Fischen mit zwei Handangeln insgesamt maximal 6 Anbissstellen vorhandensein. Beim Fischen mit einer Handangel darf diese maximal 5 Anbissstellen aufweisen.

Die Sächsische Saale von Schwarzenbach/Saale bis Oberkotzbaum Einmündung Porschnitz darf nur mit einer Handangel mit einem Vorfach befischt werden.

**In der Strecke Sächsische Saale von der Einmündung Mühlbach (Furt) bis zur grünen Brücke in der Hertelsleite ist das Fischen nur mit künstlichem Köder erlaubt.**

Das Bootsangeln auf dem Förmitzspeicher (Hauptsee) ist nur Vereinsmitgliedern mit zusätzlicher Bootskarte erlaubt.

### **Fangbestimmungen**

<u>Fisch</u>	<u>Schonmaß</u>	<u>Schonzeit</u>
Bachforelle (Speicher)	60 cm	01.10.-28.02.
Bachforelle (Saale)	30 cm	01.10.-28.02.
Seeforelle	60 cm	01.10.-28.02.
Bachsaibling	26 cm	01.10.-28.02.
Regenbogenforelle	30 cm	15.12.-15.04.
Renke	30 cm	15.10.-31.12.
Äsche	35 cm	01.12.-30.04.
Aal (Speicher)	50 cm	keine Schonzeit
Aal (Saale)	kein Schonmaß	keine Schonzeit
	<b>Entnahmepflicht</b>	
Hecht (Speicher)	60 cm	15.02.-31.05.
Hecht (Saale)	kein Schonmaß	keine Schonzeit
	<b>Entnahmepflicht</b>	
Zander	50 cm	15.02.-31.05.
Karpfen	35 cm	15.10.-31.12.
Schleie	28 cm	15.10.-31.12.
Wels	keine Schonmaß	keine Schonzeit
	<b>Entnahmepflicht</b>	
Rutte	40 cm	keine Schonzeit

Für Nerfling, Nase, Elritze, Mühlkoppe und Steinkrebs ist eine ganzjährige Schonzeit festgelegt. Für das Fischen in der Sächsischen Saale besteht darüber hinaus für die Rotfeder eine ganzjährige Schonzeit.

Soweit nicht angegeben gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Bayern und der AVFiG!

## **Höchstfangmengen:**

Täglich höchstens Fische im Rahmen der Tagesfangmenge.

Tageskarte	Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarte
2 Salmoniden	6 Salmoniden	10 Salmoniden	20 Salmoniden
2 Karpfen	6 Karpfen	12 Karpfen	25 Karpfen
2 Schleien	6 Schleien	10 Schleien	20 Schleien
1 Hecht oder Zander	2 Hechte oder Zander	3 Hechte oder Zander	5 Hechte oder Zander
2 Aale	5 Aale	10 Aale	20 Aale

Keine Mengenbeschränkung bei sonstigen Weißfischen, Barschen und Renken.

Im Salmonidengewässer Sächsische Saale gilt für den Hecht und den Aal jeweils kein Schonmaß und keine Schonzeit. In der Sächsischen Saale gefangene untermaßige Hechte und Aale zählen nicht zum Fangkontingent müssen aber in die Fangliste eingetragen werden.

Gefangene Fische sind gemäß Artikel 1 FiG ordnungsgemäß zu verwerten. Maßige Salmoniden sind sofort waidgerecht zu töten.

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend vom Haken zu lösen und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen.

Alle angeeigneten Fische sind sofort mit nicht löschbarem Stift gewissenhaft in die Fangliste einzutragen. Geangelte untermaßige Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, und daher nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden können, zählen zu den genehmigten Fangmengen und sind sofort in die Fangliste einzutragen. Aneeignete Fische sind mitzunehmen.

Alle Fanglisten müssen bis spätestens 31.12. desselben Jahres zurückgegeben werden. Dies gilt auch für leere Fanglisten.

Fanglisten können bei den Kartenausgabestellen oder in den Briefkasten am Wasserwirtschaftsamt bzw. an der Fischerhütte am Bootsplatz abgegeben werden.

Die Verwendung von Reusen ist nicht erlaubt.

Während des Einsatzes einer Köderfischsenke ist keine Handangel erlaubt.

Lebender Köderfisch ist verboten.

Friedfischangeln dürfen nur mit einem Einfachhaken bestückt sein.

Ortungsgeräte (z.B. Echolot) sind verboten.

Die Verwendung eines Unterfangkeschers ist Pflicht.

Bei Verlassen des unmittelbaren Angelplatzes müssen die Angeln aus dem Wasser genommen werden. Um ein tierschutzgerechtes und fischwaidgerechtes Angeln sicherzustellen, müssen die Handangeln ständig beaufsichtigt werden, auch wenn diese mit elektrischen Bissanzeigern versehen sind (Vgl. §13 Abs. 2 AVFiG).

Flur- und Umweltschäden sind zu vermeiden. Der Angelplatz muss sauber verlassen werden. Der Verein haftet nicht für Schäden und Unfälle aller Art.

Die Sperr- und Hinweisschilder sowie die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs am Förmitzspeicher sind zu beachten.

Den Weisungen der Kontroll- und Funktionsdienste ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit entschädigungslosem Entzug der Erlaubnis geahndet.

Unsere Gewässerordnung erhalten Sie an jeder Kartenausgabestelle oder im Internet unter:

[www.fischereiverein-schwarzenbach-foermitzspeicher.de](http://www.fischereiverein-schwarzenbach-foermitzspeicher.de)